

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 6

Artikel: Sozialer Wohnungsbau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Finanzierung der 8. AHV-Revision

Die 8. AHV-Revision, die auf den 1. Januar 1973 beinahe eine Verdoppelung der bisherigen Renten brachte, bedingt selbstverständlich wesentlich höhere Aufwendungen. Während für die AHV und IV im vergangenen Jahr ein Gesamtaufwand von nahezu 4,7 Milliarden Franken errechnet wurde, werden es 1973 gegen 7,8 Milliarden sein. Die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie die Zuwendungen von Bund und Kantonen sind entsprechend zu erhöhen.

Bei Arbeitnehmern steigt der Abzug für AHV, IV und Erwerbsersatzordnung vom Lohn von 3,1 auf 4,5 %.

Gleichviel haben die Arbeitgeber beizusteuern, so daß die Beiträge für *Unselbständigerwerbende nunmehr 9 %* (bisher 6,2 %) betragen. Im Gegensatz zur bisherigen Ordnung sind Kinderzulagen allgemein von der Beitragspflicht ausgenommen.

Selbständigerwerbende bezahlen statt wie bisher 5,6 neu 8 %, wobei ihr Mindestbeitrag von 48 auf 90 Franken heraufgesetzt wurde. Für ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die unter einer sogenannten Grenze liegen, gelten geringere Beitragsansätze. Die sogenannte sinkende Beitragsskala wird von Einkommen unter 16 000 auf Einkommen unter 20 000 Franken erweitert.

Die Beiträge der *Nichterwerbstätigen* bemessen sich nach den sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag wird von 48 auf 90 Franken, der Höchstbeitrag von 2434.80 auf 9000 Franken im Jahr erhöht.

Der Beitrag, den *Bund und Kantone* an die AHV leisten, beläuft sich auf einen Fünftel, jener an die IV auf die Hälfte der Ausgaben. Davon gehen drei Viertel zulasten des Bundes, ein Viertel zulasten der Kantone. Die Beiträge an die AHV leistet der Bund aus den Mitteln, die ihm aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser zufließen. Die Zuwendungen an die IV bestreitet er aus allgemeinen Mitteln. Diese Regelung hat sich nicht geändert, doch ist der frankenmäßige Betrag der öffentlichen Hand infolge der 8. AHV-Revision beachtlich angestiegen. Hatten Bund und Kantone im Jahre 1972 an die AHV und IV noch 1,1 Milliarden Franken aufzubringen, werden es im nächsten Jahr *1,9 Milliarden Franken* sein. Der Bundesanteil an die AHV, der 988,5 Millionen Franken beträgt, kann erstmals nicht mehr aus den erwähnten Einnahmen gedeckt werden, so daß der Bund auf die bis anhin geäußerte Rückstellung greifen muß. gk

Sozialer Wohnungsbau

Bundesrat greift ein

Immer wieder war in letzter Zeit von Finanzierungsschwierigkeiten beim sozialen Wohnungsbau die Rede. Die Banken machten den Kreditbeschluß verantwortlich. Wieweit dabei allerdings bewußte Taktik mitspielte, um die Kreditrestriktionen in Mißkredit zu bringen und Ärger abzureagieren, bleibe dahingestellt.

Jedenfalls ist es gut, daß der Bundesrat nun eingegriffen hat. Er hat eine Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des subventionierten Wohnungsbaues

verabschiedet. Darnach können Bankkredite, die für den subventionierten Wohnungsbau gewährt werden, von der Kreditbegrenzung befreit werden. Die Befreiung darf gesamthaft 200 Millionen Franken nicht übersteigen.

Die Gesuche sind für jedes einzelne Bauvorhaben dem Eidgenössischen Büro für Wohnungsbau einzureichen. Dieses unterbreitet sie alsdann der vom Bundesrat eingesetzten Arbeitsgruppe zur Behandlung von Finanzierungsschwierigkeiten im preisgünstigen Wohnungsbau. Die Befreiung von der Kreditbegrenzung erfolgt durch die Nationalbank auf Antrag der Finanzverwaltung und im Einvernehmen mit dem Delegierten für Wohnungsbau. gk

Branntweinsteuern und Volksgesundheit

Auf den 1. Januar 1973 hat der Bundesrat seinen viel beachteten Beschluß über die Erhöhung der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser in Kraft gesetzt. Angesichts der Zunahme des Branntweinkonsums in den letzten drei Jahren war er zu diesem Vorgehen verpflichtet, da er durch Artikel 32bis der Bundesverfassung gehalten wird, die Alkoholgesetzgebung so durchzuführen, daß der Konsum an Trinkbranntwein vermindert wird.

Um wieviel wird der Branntwein teurer?

Die fiskalische Belastung der gebrannten Wasser wird im Durchschnitt um 45% erhöht. Das Mißverständnis des Publikums, die Preise würden um 45% steigen, hat zu den Hamsterkäufen geführt. (Die Gewißheit, daß bei steigenden Lebenskosten und Realeinkommen eine Steuererhöhung unumgänglich sein wird, hat übrigens die Spirituosenhändler schon im letzten Jahr dazu bewogen, ihre Lager kräftig nachzufüllen!)

Fiskalische Belastung der gebrannten Wasser

	je Liter Branntwein		je Glas (25 ccm)	
	bisher	neu	bisher	neu
Whisky in Flaschen	12.40	18.40	-.31	-.46
Whisky, Cognac usw.	10.20	15.20	-.25,5	-.38
andere Importe	7.20	10.20	-.18	-.25,5
Kernobstbranntwein	5.20	7.60	-.13	-.19
Spezialitäten*	4.40	(6.20)	-.11	(-.15,5)

* Entsprechende Erhöhung (etwa 41%); Branntwein aus Kirschen, Zwetschgen, Enzian, Traubenresten usw. kann erst nach Anhören der Fachleute und interessierten Kreise stärker besteuert werden; am 10. Januar haben diese Stellung genommen.

Ein Beispiel: Die Originalflasche Whisky wird mit etwa Fr. 4.50 Steuern zusätzlich belastet. Der Präsident des Schweizerischen Spirituosenhändlerverbandes hat an einem Gespräch am Radio die Meinung vertreten, daß eine Flasche Whisky um etwa Fr. 8.— bis 12.— teurer verkauft werden müsse, da natürlich der Zwischenhandel seine Gewinne auch mit den auf der Ware liegenden Steuern mache.